

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	09.09.2021
Aktenzeichen:	11140-1250 LS	Vorlage Nr.	1-3595/21/12-299

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lissingen	01.10.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes

Sachverhalt:

Herr Alfred Cornesse hat mit Schreiben vom 5. September 2021 seinen Rücktritt als Ortsbeiratsmitglied erklärt. Hierdurch ist die vakante Position im Ortsbeirat neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 29. Mai 2019 ist Herr Philipp Steffes der nächste Nachrücker für den Ortsbeirat. Herr Steffes wurde mit Schreiben vom 9. September 2021 über seine Wahl in den Ortsbeirat Lissingen benachrichtigt. Herr Steffes hat mit Dokument vom 11. September 2021 seine Annahme der Wahl erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsvorsteher die Beiratsmitglieder vor Ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Ortsbezirks durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind n Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

§ 20 GemO, Schweigepflicht,
§ 21 GemO, Treuepflicht,
§ 22 GemO, Ausschließungsgründe, sowie
§ 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Herr Philipp Steffes vom Ortsvorsteher verpflichtet.

